

BE_ZIVILSTRAF BK 2017 400 vom 31. Oktober 2017

BE Obergericht, 2017-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2017_400

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 400 du 31 octobre 2017

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 400 del 31 ottobre 2017

Regeste

Nichtanhandnahme Strafverfahren wegen Körperverletzung, Verletzung des Berufsgeheimnisses, Urkundenfälschung etc. | Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1

Am 28. Juli 2017 reichte G. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) Strafanzeige gegen eine Vielzahl von Personen wegen unterschiedlicher Delikte ein, darunter unter anderem wegen angeblicher Körperverletzung, Amtsgeheimnisverletzung oder Urkundenfälschung. Am 18. September 2017 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Verfahren nicht an die Hand. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 28. September 2017 Beschwerde. Am 12. Oktober 2017 reichte er auf entsprechende Aufforderung der Verfahrensleitung hin eine verbesserte Rechtsmittelschrift ein. Am 20. Oktober 2017 leistete er auf entsprechende Aufforderung der Verfahrensleitung hin eine Sicherheitsleistung von CHF 600.00. Mit Blick auf das Nachfolgende hat die Verfahrensleitung auf das Einholen einer Stellungnahme verzichtet (Art. 390 Abs. 2 Schweizerische Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]).

E. 2

Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 Schweizerische Strafprozessordnung [StPO; SR 312], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrROG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist grundsätzlich einzutreten, jedenfalls soweit sie den Streitgegenstand betrifft (siehe hinten E. 5.3).

E. 3

festgestellt werden. Der Tatbestand der einfachen Körperverletzung verjähre nach zehn Jahren. Folglich seien die Vorbringen betreffend die Zeit ab ca. 2005 - 2007 mit hoher Wahrscheinlichkeit (zumindest teilweise) verjährt. Aus diesen Gründen werde das Verfahren (auch betreffend Amts- bzw. Berufsgeheimnisverletzung) nicht an die Hand genommen. Der Beschwerdeführer habe vorgebracht, dass ihn eine unbekannte, staatliche Organisation in der Zeit von 2007 - 2008 einmalig während einer Autofahrt mit elektrischer Strahlung bestrahlt habe. Dies soll die Organisation mit der Absicht getan haben, um

Leute, die eine Bindungsstörung aufweisen, stärker zu machen. Der Grundtatbestand von Art. 123 StGB sei als Antragsdelikt ausgestaltet. Gemäss Art. 31 StGB erlösche das Antragsrecht nach Ablauf von drei Monaten, wobei die Frist mit dem Tag beginne, an dem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt werde. Hier habe der Beschwerdeführer vorgebracht, dass die Tat durch eine staatliche, ihm unbekannt Organisation begangen worden sei. Die Anzeige richte sich also gegen den Staat, da die Organisation ihm als Verwaltungsträger zuzuordnen sei. Es sei davon auszugehen, dass der Geschädigte im Tatzeitpunkt bereits in Kenntnis der Täterschaft, wenn auch nicht der genauen Personen, gewesen sei. Somit sei auch hier das Antragsrecht verjährt. Zudem lege der Beschwerdeführer in keinerlei Weise dar, inwiefern er durch die [angebliche] Bestrahlung in seiner physischen oder psychischen Integrität verletzt worden wäre. Objektivierbare Beweismittel lägen keine vor und könnten aufgrund der langen Zeitspanne seit dem Vorfall nicht mehr erhältlich gemacht werden. Infolge der ungenügenden Belastungstatsachen werde das Verfahren nicht an die Hand genommen. In der Zeit von 2006 - 2017 habe sich der Beschwerdeführer des Weiteren in Therapie bei Dr. C._____ begeben. Auch dieser habe von seiner Hochsensibilität gewusst und ihm dies verschwiegen. Zudem sei er sicher, dass dieser mit der unbekannt staatlichen Organisation zusammenarbeite – wie alle Ärzte. Gemäss der Staatsanwaltschaft sei indes kein Verfahren an die Hand zu nehmen, da der Eingabe kein strafrechtlich relevanter Sachverhalt entnommen werden könne. Der Beschwerdeführer habe sodann vorgebracht, dass D._____, bei welcher er im Coaching gewesen sei, seine leibliche Mutter und folglich eine Leihmutter gewesen sei; überdies stehe auch sie mit der staatlichen Organisation in Verbindung. Indessen lägen keine den Tatverdacht begründende Hinweise vor, dass ein medizinisch unterstütztes Fortpflanzungsverfahren angewandt worden sei. Das Kindesverhältnis zu H._____ sei mit der Geburt des Beschwerdeführers entstanden. Das Vorgebrachte erfülle keinen Straftatbestand. Werde das Kindesverhältnis bestritten, so handle es sich um eine zivilrechtliche Angelegenheit. Der Beschwerdeführer habe ausgeführt, dass durch die Gemeinde E._____ eine Urkundenfälschung begangen worden sei, da in seiner Geburtsurkunde A._____ und H._____ eingetragen seien, diese aber aufgrund der Leihmatterschaft nicht seine leiblichen Eltern seien. Die Verjährung beginne indes mit dem Tag, an dem der Täter, hier die Gemeinde E._____, die strafbare Tätigkeit ausgeführt habe. Das Vorbringen betreffe die Zeit um die Geburt des Beschwerdeführers, also das Jahr 1987. Die Verfolgungsverjährung sei somit im Jahr 2002 eingeleitet.

E. 4

In seiner verbesserten Eingabe vom 12. Oktober 2017 führt der Beschwerdeführer vorab aus, er möchte namentlich das Verfahren gegen unbekannt Täterschaft weiterführen. «Das Muster» folge generell dem gleichen Schema. Ihm würden «die Grenzen geöffnet», um ein negatives Erlebnis zu bewirken bzw. das Risiko dazu zu erhöhen. Im Folgenden macht er über viele Seiten Ausführungen zu verschiedenen angeblichen Geschehnissen, darunter insbesondere: Verschreibung des Medikaments Abilify im Frühling 2016; Verschreibung des Medikaments Olanzapin im September 2017; Nichtbehandlung einer Herz-/Kreislaufstörung im September 2017; Malta Tauchgang im April 2017; versuchte Verursachung einer «Decompression Sickness» in Jordanien im Mai 2017; versuchter Sportunfall beim Kitesurfen im Mai 2017; Anstiftung zur Belästigung einer Minderjährigen im Nachtzug Hamburg- Basel im Juni 2017; versuchte Verursachung von Autounfällen; Injektion eines allergischen Stoffs im Regionalspital L._____ im September 2017. Zu den ursprünglich angezeigten angeblichen Straftaten äussert er sich nicht mehr.

Insbesondere führt er nicht aus, inwiefern die angefochtene Verfügung vom 18. September 2017 rechtsfehlerhaft wäre. Vielmehr legt auf den letzten Seiten seiner Eingabe vom 12. Oktober 2017 dar, was sich in seinem Leben in den letzten Jahren (in suboptimaler Weise) zugetragen habe.

E. 5

Der Beschwerdeführer vermag nicht darzutun und es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern sich die angezeigten Personen strafrechtsrelevant verhalten hätten. Die sehr ausführlich begründete Nichtanhandnahme erweist sich als rechtmässig.

E. 5.1

Bei der Frage, ob ein Strafverfahren über eine Nichtanhandnahme durch die Strafverfolgungsbehörde erledigt werden kann, gilt der Grundsatz in dubio pro duriore. Dieser fliesst aus dem Legalitätsprinzip (BGE 138 IV 86 E. 4.2). Er bedeutet, dass eine Nichtanhandnahme durch die Staatsanwaltschaft gestützt auf Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit beziehungsweise offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden darf. Klare Straflosigkeit liegt vor, wenn es sicher ist, dass der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt, was namentlich bei rein zivilrechtlichen Streitigkeiten der Fall ist. Bei der Beurteilung dieser Frage verfügen die Staatsanwaltschaft und die Beschwerdeinstanz über einen gewissen Spielraum, den das Bundesgericht mit Zurückhaltung überprüft (BGE 138 IV 86 E. 4.1.2). Im Zweifelsfall – wenn die Sach- und/oder die Rechtslage nicht von vornherein klar sind – ist eine Untersuchung zu eröffnen.

E. 5.2

Soweit der Beschwerdeführer eine Überprüfung der angefochtenen Verfügung vom 18. September 2017 verlangt, so ist die Beschwerde unbegründet und abzuweisen.

E. 5.3

Soweit der Beschwerdeführer andere angebliche Geschehnisse darstellt, so ist darauf – respektive auf die damit verbundenen, sinngemäss erhobenen Rügen und Rechtsbegehren – nicht einzutreten, da sie den Streitgegenstand nicht betreffen. Die Beschwerdekammer überprüft ausschliesslich die Rechtmässigkeit der vorangegangenen Verfügung. Anzeichen oder Verdachtsmomente, dass andere Straftaten geschehen sein könnten, die eine Weiterleitung an die zuständigen Strafbehörden rechtfertigen würden, liegen im Übrigen nicht vor.

E. 6

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde wegen offensichtlicher Unbegründetheit abzuweisen, soweit überhaupt darauf eingetreten werden kann.

E. 7

Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Verfahrenskosten von CHF 600.00 werden mit seiner Sicherheitsleistung verrechnet.

6 Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.